

S C H W E I Z E R I S C H E E I D G E N O S S E N S C H A F T

D a s D i v i s i o n s g e r i c h t 6

hat

in seiner Sitzung vom 26. März 1982 im Bezirksgericht in Dielsdorf, an welcher teilgenommen haben:

<u>Präsident:</u>	Oberstlt	Röhrig Günter
<u>Richter:</u>	Major	Kägi Heinrich
	Major	Furrer Jakob
	Four	Houdek Pius
	Gfr	Vollenweider Christoph
<u>Gerichtsschreiber:</u>	Hptm	Sigrist Manrico

in der Strafsache

gegen

R ü e g g Mathias, Adoptivsohn des Robert Hermann und der Anna Maria Rusterholz, geb. 8.12.1952 in Zürich, von Zürich, ledig, Komponist und Musiker, whft. Unterdorf, 7220 Schiers/1040 Wien, Graf Starhemberg-Gasse 20/5, nicht mehr eingeteilt,

betreffend

Löschung des Strafregistereintrages

gemäss Urteil Div Ger 6 vom 8.11.1974

folgenden

B E S C H L U S S

gefällt:

Der schriftliche Antrag des Auditors lautet:

Es sei dem Gesuch des Verurteilten stattzugeben und der Eintrag des Urteils des Divisionsgerichtes 6 vom 8.11. 1974 im Strafregister zu löschen.
Die Verfahrenskosten seien dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

Das Divisionsgericht 6 hat festgestellt und erwogen:

I.

Am 8. November 1974 wurde Mathias Rüegg - damals Fk Pi Rekr - vom Divisionsgericht 6 wegen Dienstverweigerung zu vier Monaten Gefängnis und - im Sinne einer Massnahme nach Art. 12 Abs. 1 MStG - zum Ausschluss aus dem Heere verurteilt. Der bedingte Strafvollzug wurde ihm verweigert, und er verbüsste die Strafe vom 2. Januar bis 29. März 1975 in der Kantonalen Anstalt Realta Cazis; infolge guter Führung konnte er vorzeitig entlassen werden (bedingte Entlassung).

II.

1. Mit Eingabe vom 26. Juli 1981 ersuchte Mathias Rüegg um Löschung des Eintrags des Urteils vom 8. November 1974 im Strafregister (act. 1).
2. Der Richter kann auf Gesuch des Verurteilten die Urteilslöschung u.a. verfügen, wenn das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt. Dabei beträgt die Frist für die Löschung fünf Jahre seit dem Vollzug der Gefängnisstrafe (Art. 59 Abs. 3 MStG). Diese Frist ist inzwischen abgelaufen.

Der Verurteilte, welcher seit 1972 als freiberuflicher Komponist und Musiker tätig ist (act. 6 und 7), hat seit der vorerwähnten Verurteilung keinen Strafregistereintrag mehr erwirkt (act. 3b und 3c). Während des Strafvollzuges, der mehr als fünf Jahre zurückliegt, hat er sich gut verhalten und erfuhr eine gute Beurteilung (Vorakten). Polizeilich ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt; es sind auch keine Bussen registriert, so dass klagloses Verhalten vorliegt (act. 4b und 4c). Beruflich hat er sich in Musikkreisen einen guten Namen geschaffen (act. 7).

Das eine Löschung des Urteils im Strafregister rechtfertigende Wohlverhalten beurteilt sich nach der gesamten Lebensführung des Verurteilten (BGE 76IV 222). Diese erscheint aufgrund der vorliegenden Akten gegeben. Der Eintrag des Urteils vom 8. November 1974 im Strafregister ist daher zu löschen.

III.

Gemäss Art. 232 MStG hat der Verurteilte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Demzufolge hat das Divisionsgericht 6

b e s c h l o s s e n :

1. Der Eintrag des Urteils des Divisionsgerichtes 6 vom 8.11. 1974 wird im Strafregister gelöscht.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Gesuchsteller (Verurteilten) auferlegt.

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf	Fr. 60.--
die übrigen Kosten betragen	<u>Fr. 10.--</u>
Total	Fr. 70.--
	=====

3. Dieser Beschluss ist bezüglich der Kosten durch den Kanton Zürich zu vollziehen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an mit Antrag und Begründung beim Divisionsgericht 6 Rekurs eingereicht werden.

IM NAMEN DES DIVISIONSGERICHTES 6

Der Gerichtsschreiber:



(Hptm Sigrist)

Der Präsident:



(Oberstlt Röhrig)